

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1915

### **Neuorganisation der Aufgabenbereiche des Amtes für Justiz - Anpassung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV) und weiterer Verordnungen und Erlasse**

---

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Im Zuge der flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) hat der Regierungsrat beschlossen, die Aufgabenbereiche des Amtes für Justiz neu zu organisieren (RRB 2003/844 und 2003/1433). Das Amt wird aufgelöst und dessen Kernbereiche werden im Departementssekretariat als "Rechtsdienst Justiz" angegliedert. Die Abteilung "Zivilstandsaufsicht / Bürgerrecht" wird neu dem Departement des Innern, die Abteilung "Berufliche Vorsorge / Stiftungsaufsicht" dem Volkswirtschaftsdepartement und der Datenschutz der Staatskanzlei zugeordnet. Die Abteilung "Vermessungswesen" und die GIS-Koordinationsstelle bilden neu ein Amt im Bau- und Justizdepartement.
- 1.2 Die beschlossene Neuorganisation soll auf 1. Januar 2004 in Kraft treten und macht Anpassungen im Anhang der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV, BGS 122.112) sowie diverse Anpassungen von weiteren Verordnungen und Erlassen notwendig.

#### **2. Änderungen im Anhang zur RVOV**

- 2.1 Der Aufgabenkatalog im Anhang zur RVOV ist entsprechend der Neuorganisation anzupassen. Bei der Staatskanzlei ist als neue Aufgabe der "Datenschutz" aufzuführen. Beim Bau- und Justizdepartement entfallen die Aufgabenbereiche "Datenschutz", "Zivilstandswesen und Bürgerrecht" sowie "Aufsicht über berufliche Vorsorge". Beim Departement des Innern ist der Bereich "Zivilstand und Bürgerrecht" und beim Volkswirtschaftsdepartement der Bereich "Aufsicht über berufliche Vorsorge und Stiftungen" neu als Aufgaben anzufügen.
- 2.2 Bei dieser Gelegenheit ist auch klarzustellen, dass die Aufgaben Gerichtsorganisation, Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrenrecht sowie Begnadigungen wie bisher beim Bau- und Justizdepartement verbleiben. Beim Aufgabenbereich "Fürsprecher und Notare, juristische Kurse", welcher wie bisher auch die Ausbildung und Aufsicht mitbeinhaltet, ist zudem die alte Bezeichnung "Fürsprecher" durch "Rechtsanwälte" zu ersetzen.

### 3. Anpassungen weiterer Verordnungen

- 3.1 Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD, BGS 212.11): § 7 Absatz 1: Als Folge der Zuordnung des Bereichs "Zivilstandswesen und Bürgerecht" zum Departement des Innern hat dieses Departement neu auch die Aufsicht über die Zivilstandsämter auszuüben. Das Departement des Innern ist somit auch Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht (§ 8 VZD) sowie der Zivilstandsbeamten (§ 23 Abs. 1 VZD). – Bei der VZD gilt es zu beachten, dass diese zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bund bedarf (Artikel 49 Absatz 3 ZGB). Die Anpassung der Aufsichtszuständigkeit ist somit dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.2 Verordnung über das Zivilstandswesen (BGS 212.111): § 21 Absatz 2: Als Folge der Neuorganisation fällt die Disziplinargewalt über die Zivilstandsbeamten neu auch dem Departement des Innern zu. Auch diese Veränderungsänderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bund (Artikel 49 Absatz 3 ZGB).
- 3.3 Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BGS 112.12) regelt Zuständigkeit und Verfahren im Bereich des Bürgerrechts. Sie erklärt in ihren §§ 1 Absatz 2 und 11 das Bau- und Justizdepartement für zuständig zur Antragstellung an die Einbürgerungskommission, für Meinungsäusserungen nach Artikel 25 und 32 BÜG, für Entlassungen aus dem Kantons- und dem Schweizerbürgerrecht bzw. für die Ausübung der Oberaufsicht über die Ausstellung der Heimatscheine. All diese Zuständigkeiten gehen neu auf das Departement des Innern über.
- 3.4 In der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen (BGS 126.511.31) sind die Anhänge 1 und 2 anzupassen. Die Kantonale Einbürgerungskommission ist jeweils vom Abschnitt des Bau- und Justizdepartementes in denjenigen des Departements des Innern zu verschieben.
- 3.5 Die Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV, BGS 212.152) bezeichnet in § 2 das Bau-Departement als Aufsichtsbehörde. Als Folge der Zuordnung des Bereichs "Aufsicht über berufliche Vorsorge und Stiftungen" zum Volkswirtschaftsdepartement muss diese Bestimmung entsprechend angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch die provisorische Regelung zur Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), erlassen mit RRB vom 15. Juli 1983 (BGS 831.42), aus der Gesetzessammlung entfernt werden. Diese ist nicht mehr nötig, da seit Inkrafttreten der VASV (1. Januar 1999) die vom Bundesgesetz (Artikel 97 Absatz 2) geforderten Ausführungsbestimmungen bestehen. Es ergibt sich schon aus Artikel 48 i.V.m. Artikel 61 BVG, dass die kantonale Aufsichtsbehörde das Register über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge führt. Die provisorische Regelung ist daher aufzuheben.
- 3.6 Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV, BGS 114.2): § 19 Absatz 1: Als Folge der neuen Zuordnung des "Datenschutzes" ist auch der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz neu administrativ der Staatskanzlei anzugliedern.

- 3.7 Die Neuorganisation erfordert einige Anpassungen in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218). So ist im Abschnitt III, Unterabschnitt "A. Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes", Absatz 2, die Einleitung "Vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Justiz" zu ersetzen durch die Formulierung "Vom Chef oder von der Chefin des Rechtsdienstes Justiz". Im selben Absatz ist Ziffer 6 zu streichen, da der Bereich "Zivilstandswesen" neu dem Departement des Innern zugeordnet wird. Im selben Unterabschnitt sind die Absätze 3 und 4 zu streichen und entsprechend den neuen Zuordnungen in die Unterabschnitte "B. Geschäftskreis des Departementes des Innern" bzw. "E. Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes" neu einzufügen.

#### 4. Anpassung weiterer Erlasse

- 4.1 Nach § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG, BGS 122.111) ist der Regierungsrat befugt, durch Verordnung die Aufgabenzuteilungen und Bezeichnung von Organisationseinheiten in Gesetzen, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung zu bringen. Gestützt darauf sind die nachfolgend (in Ziffern 4.2. und 4.3.) umschriebenen Anpassungen vorzunehmen.
- 4.2 Im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EGzZGB, BGS 211.1) ist bei den §§ 34bis (Absatz 1), 77, 78 (Absatz 2) und 79 die Bezeichnung "Bau- und Justizdepartement" durch "Departement des Innern" zu ersetzen.
- 4.3 Sodann sind im Gebührentarif (GT, BGS 615.11) im Abschnitt II, Unterabschnitt B., bei Ziffer "9. Justiz-Departement" die Bezeichnung "Justiz-Departement" und die §§ 68, 69 und 71, welche die Geschäftsbereiche der Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht sowie der Abteilung Berufliche Vorsorge / Stiftungsaufsicht betreffen, zu streichen und die entsprechenden Bestimmungen unter Ziffer 5. "Departement des Innern" bzw. unter Ziffer 6. "Volkswirtschaftsdepartement" (ohne inhaltliche Änderungen) einzufügen.

#### 5. Änderungsvorschlag an die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse

In den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (BGS 126.582) ist § 50 Absatz 1 betreffend das aufsichtsführende Departement anzupassen. Der Verwaltungskommission ist im Sinne von § 63 Absatz 1 der Statuten ein entsprechender Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

#### 6. Beschluss

Siehe nächste Seite

# Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV)

RRB Nr. 2003/1915 vom 21. Oktober 2003

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG)<sup>1)</sup>, insbesondere § 17 Absätze 2 und 3 und § 28 Absatz 2,

beschliesst:

## I.

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Anhang zur RVOV (Departemente und ihre Aufgaben)

STAATSKANZLEI (STK), Spalte Aufgaben

Lemma 4 lautet neu:

- Information, Datenschutz und Kommunikation

BAU-UND JUSTIZDEPARTEMENT (BJD), Spalte Aufgaben

Lemmas 11 und 12 lauten neu:

- Rechtsanwälte und Notare (inkl. Ausbildung und Aufsicht), juristische Kurse
- Gerichtsorganisation, Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrenrecht

Lemma 15 lautet neu:

- Begnadigungen

Lemmas 16 und 17 sind gestrichen.

DEPARTEMENT DES INNERN (Ddl), Spalte Aufgaben

Als Lemma 13 wird angefügt:

- Zivilstand und Bürgerrecht

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT (VWD), Spalte Aufgaben

Als Lemma 16 wird angefügt:

- Aufsicht über berufliche Vorsorge und Stiftungen

## II.

Nachstehende Verordnungen, Regierungsratsbeschlüsse oder Gesetze werden wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> BGS 122.111.

**1. Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 16. Mai 2000 (VZD)<sup>2)</sup>**

§ 7

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Die Aufsicht über die Zivilstandsämter wird vom Departement des Innern (im Folgenden: das Departement) ausgeübt (§ 37 Abs. 1 EG ZGB).

**2. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 8. Dezember 1987<sup>3)</sup>**

§ 21

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Die Disziplinargewalt wird vom Departement des Innern ausgeübt.

**3. Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. September 1993 (Bürgerrechtsverordnung)<sup>4)</sup>**

§ 1

Absatz 2

Der Einleitungssatz lautet neu:

<sup>2)</sup> Das Departement des Innern ist zuständig

§ 11

Satz 2 lautet neu:

Das Departement des Innern übt die Obergeraufsicht aus.

**4. Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2003<sup>5)</sup>**

Anhang 1

Bau- und Justizdepartement

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung

Zeile 2 ("Kant. Einbürgerungskommission") ist gestrichen.

Departement des Innern

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung

Als Zeile 15 wird angefügt:

Kant. Einbürgerungskommission

Anhang 2

<sup>1)</sup> GS 95, 112 (BGS 122.112).

<sup>2)</sup> GS 95, 144 (BGS 212.11).

<sup>3)</sup> GS 90, 1074 (BGS 212.111).

<sup>4)</sup> GS 92, 942 (BGS 112.12).

<sup>5)</sup> BGS 126.511.31

Bau- und Justizdepartement

Abschnitt 18 (Einbürgerungskommission) ist gestrichen.

Departement des Innern

Als Abschnitt 5 wird angefügt:

Einbürgerungskommission

Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung 100

**5. Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 19. Oktober 1998 (VASV)<sup>1)</sup>**

§ 2 lautet neu:

Aufsichtsbehörde ist das Volkswirtschaftsdepartement.

**6. Provisorische Regelung zur Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 15. Juli 1983<sup>2)</sup>**

Der Regierungsratsbeschluss vom 15. Juli 1983 ist aufgehoben.

**7. Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001 (InfoDV)<sup>3)</sup>**

§ 19

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

**8. Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995<sup>4)</sup>**

Abschnitt III. Unterschriftsberechtigung in einzelnen Departementen

Unterabschnitt A. Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes

Absatz 2

Der Einleitungssatz lautet neu:

Vom Chef oder von der Chefin des Rechtsdienstes Justiz

Ziffer 6 ist gestrichen.

Absätze 3 und 4 sind gestrichen.

Unterabschnitt B. Geschäftskreis des Departementes des Innern

Absatz 6 (Vom Leiter oder der Leiterin der Abteilung Gemeinden)

<sup>1)</sup> GS 94, 589 (BGS 212.152).

<sup>2)</sup> GS 89, 315 (BGS 831.42).

<sup>3)</sup> GS 96, 236 (BGS 114.2).

<sup>4)</sup> GS 93, 734 (BGS 122.218).

Als neue Ziffern 5 bis 8 werden angefügt:

5. Genehmigung von Gemeindereglementen über Einbürgerungstaxen;
6. Anträge an die Einbürgerungskommission;
7. Entlassungen aus dem Kantonsbürgerrecht und aus dem Schweizer Bürgerrecht;
8. Übernahme von Namensänderungsverfahren von andern Kantonen und Abtretung solcher Verfahren an andere Kantone.

Als Nachsatz wird angefügt:

Die Verrichtungen nach den Ziffern 5 bis 8 können auch vom Leiter Zivilstand und Bürgerrecht unterzeichnet werden.

Unterabschnitt E. Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes

Als neuer Absatz wird angefügt:

Vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Berufliche Vorsorge/Stiftungsaufsicht

1. Verfügungen in Ausübung der Aufsicht nach Artikel 84 Absatz 2 sowie Artikel 89<sup>bis</sup> des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1</sup> in Verbindung mit Artikel 62 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982<sup>2</sup>;
2. Eintragungen und Streichungen von Personalvorsorgeeinrichtungen im Register für die berufliche Vorsorge.

#### **9. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>3</sup>**

In den §§ 34<sup>bis</sup> Absatz 1, 77, 78 Absatz 2 und 79 ist die Bezeichnung "Bau- und Justizdepartement" durch "Departement des Innern" zu ersetzen.

#### **10. Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT)<sup>4</sup>**

Abschnitt II. Gebühren der Verwaltung

Unterabschnitt B. Gebühren der Departemente und Amtsstellen

Ziffer 5. Departement des Innern

Als § 35<sup>ter</sup> wird eingefügt:

<sup>1</sup> Adoptionsverfügung	500–1'000
<sup>2</sup> Bewilligung einer Namensänderung	100–600
<sup>3</sup> Ehemündigkeitserklärung	100–500
<sup>4</sup> Bewilligung in Ehesachen	20–1'000

Als § 35<sup>quater</sup> wird eingefügt:

Erteilen des Kantonsbürgerrechtes

- a) an Schweizer Bürgerinnen und Bürger, pro Gesuch 300–1'000
- b) an ausländische Staatsangehörige
  - im Falle von § 19 Buchstabe b des Bürgerrechtsgeset-

<sup>1</sup>) SR 210.

<sup>2</sup>) SR 831.40.

<sup>3</sup>) GS 79, 186 (BGS 211.1).

<sup>4</sup>) GS 88, 186 (BGS 615.11).

zes	300-1'000
- in den anderen Fällen, pro Gesuch	600-2'000

#### Ziffer 6. Volkswirtschaftsdepartement

Als § 43<sup>bis</sup> wird eingefügt:

Verfügungen und Entscheide im Rahmen der Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen	50-4'000
--	----------

#### Ziffer 9. Justiz-Departement

Die Bezeichnung "Justiz-Departement" wird gestrichen

§§ 68, 69 und 71 sind gestrichen.

### III.

Der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn wird folgende Änderung der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn<sup>1)</sup> vorgeschlagen:

#### § 50

Absatz 1 lautet neu:

Das Volkswirtschaftsdepartement übt die Aufsicht im Sinne des BVG<sup>2)</sup> aus.

### IV.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleiben das Einspruchsrecht des Kantonsrates sowie, bezüglich der Änderungen in der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 16. Mai 2000 (VZD)<sup>3)</sup> und in der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 8. Dezember 1987<sup>4)</sup>, die Genehmigung durch den Bund.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

#### Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz (4, FF)

Informations- und Datenschutzbeauftragter

Abteilung Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht

<sup>1)</sup> BGS 126.582.

<sup>2)</sup> SR 831.40.

<sup>3)</sup> BGS 212.11.

<sup>4)</sup> BGS 212.111.

Abteilung Berufliche Vorsorge/Stiftungsaufsicht

Kantonale Pensionskasse Solothurn, Verwaltungskommission

Departement des Innern ( 2 )

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ( 3, CHA, GRO, TSC )

Volkswirtschaftsdepartement ( 2 )

Staatskanzlei ( 4 ) Sch, Stu, Ast, San ( Einleitung Einspruchsverfahren und Einholen Genehmigung  
Bund )

GS, BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 27 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. Dezember 2003.

**Verteiler Verordnung**

---